

## **DK-Position zum Bericht der EU-KOM vom 2. Juli 2024 über die Überwachung klimabezogener Risiken für die Finanzstabilität**

### **1. (Aufsichtliche) Stresstests als Grundlage für weitere Kapitalanforderungen (Säule II)**

*Die bisherigen Stresstest-Ergebnisse dürfen nicht als Basis für zusätzliche Kapitalempfehlungen (P2G) in Säule II verwendet werden.*

- Stresstestergebnisse grundsätzlich von vielen Annahmen abhängig: Klimaszenarien, Wirtschaftsentwicklung und Wirkungsgefüge, variabel auslegbare Parameter, Kalibration auf historischen Entwicklungen; weitere methodische Grenzen im Klimastresstest
- Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit notwendig über Annahmen zu Veränderungen der ökonomischen Parameter (z.B. GDP, Arbeitslosigkeit, Zinssätze) bei allen Klimaszenarien
- Hohe Ergebnis-Bandbreite, jedoch keine pauschale Unterschätzung der Risiken: Annahmen können sich ex-post als risikoabschwächend oder als risikoverstärkend erweisen
- Datenbasis (insb. zu CO<sub>2</sub>-Emissionen und EPC-Ratings) befindet sich bei den Instituten weiterhin im Aufbau, Qualität und Konsistenz v.a. bei Kundendaten schwierig
- Rückgriff auf externe Daten und Schätzungen erforderlich, keine Markt-Standards
- Szenarien und Parameter müssen sukzessive weiterentwickelt werden, da sie die notwendige Granularität derzeit noch nicht abbilden (insb. granularere Branchenunterteilung)
- RWA-Prognosen zurzeit nicht sinnvoll integrierbar, damit CET1-Reduzierungen nicht prognostizierbar und eine P2G-Ableitung nicht valide möglich
- Szenariorechnungen mit Laufzeiten von zehn Jahren und mehr mglw. in Bezug auf die Geschäftsstrategie hilfreich, doch keinesfalls für die Ermittlung eines Kapitalbedarfs

### **2. Systemrisikopuffer (allgemein oder sektorspezifisch)**

*Die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt einen Systemrisikopuffer für ESG-Risiken ab.*

- Strategisches Ziel der Deutschen Kreditwirtschaft: Finanzierung der Transformation. Pauschale Kapitalerhöhungen engen Kreditvergabenspielraum ein, damit kontraproduktiv.
- Systemrisikopuffer ist europäische Anforderung, nicht im Baseler Rahmenwerk enthalten. Puffer für ESG-Risiken benachteiligt europäische Kreditwirtschaft weiter. Für internationales „level-playing-field“ und Komplexitätsreduktion sollte Anzahl der Kapitalpuffer reduziert und Systemrisikopuffer abgeschafft werden.
- Klimarisiken weiterhin ausschließlich mit mikroprudenziellen Vorschriften adressieren. Das makroprudenzielle Rahmenwerk ist dafür ungeeignet und würde noch komplexer.
- Betroffenheitsanalyse muss institutsindividuell erfolgen. Integration der Auswirkungen materieller ESG-Risikotreiber über Risikoinventur im ICAAP-Prozess bereits üblich, daher Abbildung über bestehende Systematik. Zusätzlicher Systemrisikopuffer könnte zu doppelter Berücksichtigung von ESG-Risiken führen.

### **3. Konzentrationen und Schwellenwerte**

*Eine gesonderte ESG-bezogene Regulierung für Risikokonzentrationen ist entbehrlich.*

- Risikokonzentrationen (Intra- und Interrisikokonzentrationen) werden seit langer Zeit intensiv überwacht. Größenkonzentrationen sind streng reguliert, Intrarisikokonzentrationen werden laufend gemessen und in den Risikomodellen der Banken (Säule II) abgebildet.
- Sowohl MaRisk BTR 1 Tz. 1 als auch die Loan origination-Leitlinien der EBA enthalten ausreichende Vorgaben für Kreditgeschäft (EBA/GL/2020/06; Tzn. 30, 33, 249 i.V.m. Abschnitt 4.3.5). Risikoappetit und Risikostrategien sind nach individuellen Geschäftsmodellen, Portfolio-Größe und -Struktur festzulegen und zu überwachen.
- Auswirkungen von ESG-Faktoren werden in der Risikoinventur auf ihre Wesentlichkeit überprüft und bei der Festlegung der Limite berücksichtigt.
- Transitionspläne nach Art. 76 Abs. 2 Unterabs. 2 CRD entfalten limitierende Wirkung.
- Transitorische Risiken können nicht allein auf Branchenebene bestimmt werden: Es kommt daneben auch auf die Transformationsfähigkeit und den Willen einzelner Kunden an.
- Kreditnehmerbezogene Maßnahmen oder gar der Exit aus ganzen Branchen sollten Ultima Ratio sein. Konzentrationslimite könnten ungewollte Transformationshemmnisse darstellen.

### **4. Unterschiedliche Behandlung von "braunen" und "grünen" Risikopositionen in der Säule I**

*Eine unterschiedliche Behandlung von „grünen“ und „braunen“ Risikopositionen in der Säule I wäre nur dann gerechtfertigt, wenn empirisch validierte Erkenntnisse dazu vorliegen. Doch auch dann bedarf es eines international abgestimmten Vorgehens.*

- Kapitalanforderungen sollten sich weiterhin allein am Ausfallrisiko orientieren. Derzeit keine empirischen Belege dafür, dass „grüne“ („braune“) Kredite niedrigeres (höheres) Ausfallrisiko haben.
- Bankaufsichtliches Rahmenwerk darf nicht politischen Zielen dienen. Würde auch Nachhaltigkeitsaktionsplänen (Green Deal, ...) zuwiderlaufen: größter Nachhaltigkeitseffekt ergibt sich aus der Finanzierung grüner Investitionen in braune Wirtschaftstätigkeiten.
- Änderungen der Säule I-Regulierung aus Wettbewerbsgründen nur im Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vereinbaren. Dabei auch den Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern nicht aus den Augen verlieren (Verlagerung in Schattenbankensektor).

### **5. Handlungsempfehlungen der DK**

- Heutige Regulierung enthält viele mikroprudenzielle Anforderungen. Wir empfehlen, Fokus auf Umsetzung und Validierung unter Wirkungsgesichtspunkten der aktuellen Regulierung (u.a. EBA-Guidelines, EZB-Guide, MaRisk, Transitionspläne, Offenlegung) zu legen.
- Umsetzung der aktuellen Regulatorik durch Aufbau europäischer Datenbanken für Klimadaten nachhaltig verbessern.